

fassungsgesetzes. Auch in diesem Entwurf soll, so viel ich gehört habe, die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Civilsachen erheblich erweitert werden.

Was endlich die von Herrn Abg. Opitz herührte Frage des Entwurfs zum Handelsgesetzbuch anlangt, so will ich bemerken, daß es sich jetzt lediglich um die Bearbeitung eines Entwurfs im Schooße des Reichsjustizamtes handelt. Das Reichsjustizamt hat eine Commission von Sachverständigen zusammenberufen, und zwar hat das Reichsjustizamt selbst diese Commission gewählt; nicht etwa sind in die Commission von den Einzelstaaten Vertreter abgesandt worden. So viel ich weiß, sind in dieser Commission auch Rechtsanwälte; jedenfalls hat die sächsische Regierung keine Veranlassung gehabt, ihrerseits in diese Commission Rechtsanwälte zu entsenden.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. Horn (Gainsdorf).

**Abg. Horn (Gainsdorf):** Meine Herren! Ich muß meiner größten Verwunderung Ausdruck geben, daß ein Recurs vom Justizministerium zurückgewiesen worden ist, den ich und mehrere Collegen eingereicht hatten gegen einen Beschluß des Amtsgerichts zu Zwickau. In diesem Beschluß des Amtsgerichts Zwickau wurde verfügt, daß der Verband sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter aufzulösen sei; die Begründung aber ist so leicht gehalten, daß sie für uns nicht stichhaltig erscheinen kann. Wir glaubten durch diesen Recurs die Aufhebung dieses Beschlusses zu erreichen, worin wir uns leider getäuscht haben. Der Verband sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter, der durch den Beschluß des Amtsgerichts aufgelöst worden ist, bestand bereits seit 1876 und besaß die Rechte einer juristischen Person. Der Verband hatte im letzten Jahre eine Mitgliederzahl von 9300; gleichzeitig bestand noch eine Beerdigungs- und Unterstützungskasse nebenbei mit einer Mitgliederzahl von 17500. Als seiner Zeit das Ministerium dem Verband der sächsischen Berg- und Hüttenarbeiter die Rechte der juristischen Persönlichkeit gewährt hatte, wurde gleichzeitig auch ausgesprochen, daß sich der Verband mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen könne; eine weitere Begrenzung geschah nicht. Das damalige Statut des Verbands hat dem Ministerium vorgelegen, und wenn in den verschiedenen Generalversammlungen verschiedene Beschlüsse gefaßt worden sind, so ist von Seiten des Registergerichts niemals Einspruch dagegen erhoben worden. Bei der Auflösung des Verbandes sagte mir das Amtsgericht zu Zwickau, daß wir den Rahmen unserer Thätigkeit in Rücksicht auf die

öffentlichen Angelegenheiten überschritten hätten. Ich will dabei erwähnen, daß das Königl. Amtsgericht Zwickau, das Registergericht, von einer bestimmten Seite angeregt wurde, um gegen den Verband einzuschreiten. Wir haben Kenntniß davon, daß das Registergericht das erste Mal dieses Unsinnen rundweg abgeschlagen hat, indem es erklärte, es läge kein Grund vor, gegen den Verband einzuschreiten. Darauf hin aber wurde von anderer Seite aus wahrscheinlich ein Wink gegeben, und es kam schließlich soweit, daß Erkundigungen über den Verband bei den Verwaltungsbehörden eingelegt wurden. Die Amtshauptmannschaften wurden angewiesen, Erkundigungen einzuziehen über die Thätigkeit des Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter und — soweit wir in Erfahrung brachten — hat sich ergeben, daß auch fast alle Amtshauptmannschaften in ihrem Gutachten aus sagten, daß ein Grund nicht vorhanden sei, gegen den Verband einzuschreiten. Trotzdem hat man die Information durch die Amtshauptmannschaften dazu benützt, den Verband der Berg- und Hüttenarbeiter aufzulösen.

Meine Herren! Hierbei handelt es sich nun um ein Recht, das Arbeiter ca. 20 Jahre lang besessen haben. Ja, wenn die Vorstandsmitglieder noch jemals bestraft worden wären, wenn sie jemals das Statut überschritten hätten! Aber eine Bestrafung hat niemals stattgefunden, und trotzdem ist der Verband mir nichts dir nichts aufgelöst worden. Noch gestern wurde hier in der Kammer der Standpunkt der Regierung, dahin erklärt, daß man ein Recht, welches schon viele Jahre besteht, nicht mir nichts dir nichts jemand nehmen könne, ohne daß man die betreffenden Interessirten dadurch schädige,

(Sehr richtig! links.)

aber dies hat man hier doch gethan; trotzdem, wie ich vorhin schon erwähnte, Vorstandsmitglieder nie bestraft worden sind, hat man diese Auflösung vorgenommen, wodurch nicht nur Einzelne, sondern Tausende von Bergarbeitern geschädigt sind.

(Sehr richtig! links.)

Auf was stützt man sich denn bei diesem Auflösungsbeschlusse? In der Hauptsache darauf, daß unser Verbandsorgan, das obligatorisch eingeführt war, auch von Nichtmitgliedern abonniert werden konnte und in socialistischem Sinne redigirt wurde. Obgleich man nun wußte, daß der Redacteur verantwortlich für die Zeitung war, macht man die Genossenschaft dafür verantwortlich. Wenn wir z. B. auf die „Leipziger Zeitung“ hinweisen und den Herrn Minister verantwortlich machen wollten, so wird jedes Mal gesagt: Wir können die Verantwort-